

Wien, am 24. Juli 2012

Zahl: OIB-436.2-002/12

## B E R I C H T

---

### **der Besprechung zum Thema „Übergangsfrist für die CE-Kennzeichnung von Brandschutzklappen“ am 23. Juli 2012**

MIKULITS begrüßt die Anwesenden und berichtet kurz über Rechtsgrundlagen für die Übergangsfrist für die CE-Kennzeichnung bei hENs und hält fest, dass das Ziel dieser Besprechung die Erarbeitung von Lösungsansätzen für Brandschutzklappen sein soll.

ORTNER hält fest, dass die gültigen Normen bezüglich Brandschutzklappen gewisse Sachverhalte nicht klar genug regeln und merkt an, dass, bedingt durch den Umstand, dass ab 1. September keine Brandschutzklappen ohne CE-Kennzeichnung mehr ausgeliefert werden dürfen, sich zusätzliche Kosten durch z.B. etwaige nötige Revisionen von Plänen ergeben und genehmigte Bauvorhaben gegebenenfalls gestoppt werden müssten.

MIKULITS berichtet daraufhin über den Terminus „in Verkehr bringen“ und erläutert kurz den Zusammenhang zwischen der Bauproduktenrichtlinie, der Bauproduktenverordnung, welche die Bauproduktenrichtlinie ersetzt, und den Regelungen zur CE-Kennzeichnung. Laut Bauproduktenrichtlinie und Bauproduktenverordnung gilt eine CE-Kennzeichnung nämlich als verpflichtend, wenn es für ein Bauprodukt eine harmonisierte europäische Norm gibt. Eine oftmals angesprochene Lösung des Problems mit Hilfe der Baustoffliste ÖE ist daher nicht möglich, da diese, nur die Verwendung, aber nicht das „in Verkehr bringen“ regelt. Aus diesem Grund könnte ein Ausweg besten Falls über ein pragmatisches Verständnis des Terminus „in Verkehr bringen“ gesucht werden, um dadurch Bauvorhaben, die bereits im Gange sind, nicht zu gefährden. Das Referat 4 „Marktüberwachung“ des OIB plane zwar nicht Brandschutzklappen im laufenden Jahr aktiv in einem Marktüberwachungsprogramm zu überwachen, gegebenenfalls Anzeigen nachzugehen.

KIRCHMAYER stellt fest, dass die Bauproduktenverordnung zwischen den Termini „in Verkehr bringen“ und „auf dem Markt bereitstellen“ unterscheidet, wobei „in Verkehr bringen“ für eine erstmalige Bereitstellung steht. Der Auslegungsrahmen der Bauproduktenrichtlinie ist bezüglich dieses Themas sehr weit, da es keine ausdrückliche Begriffsbestimmung hierzu gibt.

SATTLER wirft ein, dass die Prüfnormen für Brandabschottungen (Weichschott) und Brandschutzklappen getrennt sind. Da Brandschutzklappen nicht in EN 1366-3, sondern in EN 1366-2 geregelt sind, muss für jeden Anwendungsfall, in dem eine Brandschutzklappe durch eine (vorhandene) Weichabschottung (eine Kombiabschottung) durchgeführt wird, eine eigene Prüfung gemacht werden, wodurch der Prüfaufwand sehr groß wird.

PÖHN stellt fest, dass es für Brandschutzklappen in Österreich gerade für diesen Anwendungsfall eine eigene Norm (ÖNORM H 6025) gibt, die eben den Einbau von BSKen in Weichschotts regelt.

FRAGNER vertritt ebenfalls die Meinung von SATTLER und sieht die unterschiedlichen Regelungen von ÖNORM H 6025 und EN 1366-2 bzw. -3 als problematisch, da in den jeweiligen Normen unterschiedliche Mindestabstände vorgeschrieben sind. Dies würde dazu führen, dass kostspielige Gutachten für die verschiedensten Anwendungsfälle angefordert werden müssten.

ORTNER bringt als Beispiel, wie Deutschland mit Hilfe von nationalen „allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ)“ an dieses Thema herangeht.

MIKULITS meint dass, da dies nicht das Problem des Inverkehrbringen löst. Er erinnert an den Vorschlag, welcher bereits zu einem früheren Zeitpunkt dieser Sitzung gemacht wurde, nämlich, dass zur Fertigstellung von laufenden Projekten Liefervereinbarungen abgeschlossen werden sollten. Diese Vereinbarungen sollten vor dem 1. September 2012 getroffen werden und eine Beschreibung (Art und Anzahl) der Brandschutzklappen, welche laut den gültigen Planungsunterlagen benötigt werden, beinhalten.

ORTNER zitiert einige Punkte aus dem „Guidance Paper J (concerning the Construction Products Directive – 89/106/EEC)“ bezüglich „Koexistenz“.

MIKULITS hält fest, dass das Guidance Paper J sehr sei ist und in diesem Zusammenhang hauptsächlich auf die Umstellung von nationalen zu europäischen Klassifizierungsnormen (für Feuerwiderstand und Brandverhalten), nicht jedoch auf Produktnormen zutrifft. Er erinnert die Sitzungsteilnehmer daran, dass die Hersteller von Brandschutzklappen schon seit 3 Jahren über die Problematik Bescheid wüssten und auch schon 2010 seitens des OIB konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet worden seien. In der Koexistenzperiode hätten die Hersteller bereits auf eine CE-Kennzeichnung umsteigen können. Eine Verlängerung der Koexistenzperiode sei nicht mehr möglich. Er schlägt deshalb abermals vor, Rahmenbedingungen über die Lieferung von Brandschutzklappen festzulegen.

ROSENBERGER spricht sich ebenfalls für diese Rahmenbedingungen aus.

MIKULITS merkt noch an, dass es sich dabei um eine zivilrechtliche Vereinbarung handle.

SIMMET fragt, wer das Risiko für diese Lösung trägt und wie mit Bestellungen, welche nach dem 31. August 2012 eingehen, umgegangen werden soll; dies deshalb, da laufende Ausschreibungen für Bauprojekte oft noch Brandschutzklappen nach den bisher in Österreich gültigen Vorschriften beinhalten.

ORTNER fragt in diesem Zusammenhang, wie in Sanierungsfällen umzugehen ist, wo ebenfalls Brandschutzklappen nach den bisher in Österreich gültigen Vorschriften eingesetzt werden müssen, da dies baulich nicht anders möglich ist.

MIKULITS meint, dass es für solche Fälle bisher immer die Möglichkeit von Einzellösungen gab.

EDER gibt MIKULITS und KIRCHMAYER recht und spricht sich ebenfalls für eine zivilrechtliche Lösung aus. Sollten Anzeigen bei der MA 37 eintreffen, wird diese auf die Zuständigkeit des Referats 4 „Marktüberwachung“ des OIB verweisen.

PÖHN hält fest, dass beispielsweise für das Krankenhaus Nord noch geplant wird, während der Bau des Hauptbahnhofes schon sehr weit fortgeschritten ist, was eine diesbezügliche Unterscheidung für die vorhin vorgeschlagene Auslegung von „Inverkehrbringen“ verdeutlichen soll.

Nach längerer Diskussion einigt man sich darauf, dass nur dann der Einbau von „alten“ Brandschutzklappen (K90) weiterhin möglich ist, wenn die Ausführung der betroffenen haustechnischen Anlage bereits noch vor dem 1.9.2012 vergeben wurde.

MIKULITS erklärt daraufhin bereit, einen Entwurf für eine solche Vereinbarung an RANKL zu übermitteln, der diesen an die Sitzungsteilnehmer weiterleitet. Allfällige Stellungnahmen sollten unverzüglich übermittelt werden, damit der Entwurf noch vor dem 1.8.2012 abgeschlossen werden kann.

Dipl.-Ing. Hubert Meszaros e.h.